

## **Öffentliche Bekanntmachung** **des Fachbereichs Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen**

### **Bebauungsplan „Ost, Änderung 3“ der Ortsgemeinde Harthausen**

#### **Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harthausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ost, Änderung 3“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung hat der Ortsgemeinderat Harthausen dem Bebauungsplanentwurf einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Ortsgemeinde Harthausen hat in ihrem Bebauungsplan „Ost“ für die als Gewerbegebiet festgesetzten Teilflächen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt.

Daher soll die Emissionskontingentierung in den als Gewerbegebiet festgesetzten Teilflächen des Bebauungsplangebiets „Ost“ insgesamt neu gefasst werden. Diese sollen für Teilflächen im Nachtzeitraum reduziert werden.

Der vorgesehene Geltungsbereich wird begrenzt

im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 5892/14, 5892/3 und 5892/5

im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 5914

im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 5914 und 5894 sowie durch eine Linie von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 5827 auf die südöstliche Ecke des Flurstücks 5815/2

im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 1794/9 und 5893.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke:

5815/2, 5825, 5825/1, 5826, 5827, 5828, 5829, 5830 und 5893 (Adolf-Cuntz-Straße,

teilweise).

Der Geltungsbereich ergibt sich abschließend aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Bebauungsplanänderung betrifft nicht die Grundzüge der Planung und wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

**Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung des im Betreff genannten Bebauungsplanes findet statt von**

**Montag, 06.01.2020,**

**bis einschließlich**

**Freitag, 07.02.2020,**

**bei der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen im Rathaus  
Römerberg, Zimmer 75, Am Rathaus 4, 67354 Römerberg, während der  
üblichen Dienststunden.**

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

